



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Stabilitätsgesetz 2015..... 2

Arbeit & Soziales

Stabilitätsgesetz 2015..... 8

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



RUNDSCHREIBEN 01/2015

WIRTSCHAFT & STEUERN

Stabilitätsgesetz 2015

Am 29. Dezember 2014 wurde das Stabilitätsgesetz für das Jahr 2015 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Das Dekret weist sehr viele, teilweise komplizierte Ansätze zur Eindämmung der Steuerschuld und des Wirtschaftswachstums auf.

Steuerbonus auf Arbeiten zur Wiedergewinnung und energetischer Sanierung (Komma 47 - 48)

Bereits im Stabilitätsgesetz 2014 wurde der Steuerbonus auf energetische Sanierungsmaßnahmen, Arbeiten zur Wiedergewinnung und auf den Einkauf von Möbeln für das Jahr 2014 verlängert. Nun wurde der Steuerbonus auch für das gesamte Jahr 2015 verlängert. Somit gilt:

- **Energetische Sanierung:** Steuerbonus 65%
Neu ist hingegen die Ausdehnung des Absetzbetrages von 65% auf Sonnenschutz und Rollos bis zu einem Steuerbonushöchstbetrag von € 60.000 sowie die Installation von Biomasse-Heizungen bis zu €30.000.
- **Wiedergewinnungsarbeiten:** Steuerbonus 50% bis zu einem Höchstmaß von € 96.000
Für das Jahr 2016 beträgt der Bonus dann 36% bis zu einem Höchstmaß von € 48.000.
- **Einkauf von Möbel:** Steuerbonus 50% bis zu einem Höchstmaß von € 10.000
Der Bonus kann nur in Anspruch genommen werden, falls gleichzeitig Wiedergewinnungsarbeiten getätigt wurden. Erwähnen sollte man auch, dass der Bonus unabhängig vom Betrag der Wiedergewinnungsarbeiten gilt.

Wir erinnern Sie, dass im Zuge des Vereinfachungsdekretes die Bestimmung abgeschafft wurde, wonach eine Meldung bis Ende März eines jeden Jahres fällig ist, falls **energetische Sanierungsarbeiten** nicht in einem Jahr fertig gestellt werden, sondern über das Jahr gehen.

Im Zuge der Verlängerung der Absetzbarkeit wurde jedoch **der Steuereinbehalt von 4% auf 8%** erhöht. Dieser wird normalerweise bei den Überweisungen direkt von der Bank oder der Post eingehoben. Dies bedeutet, dass der Handwerker oder andere Unternehmen nur 92% des Rechnungsbetrages erhalten. Den Steuereinbehalt kann man jedoch bei der nächsten Steuererklärung geltend machen.



Neues Pauschalssystem für Kleinbetriebe (Komma 54-89)

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde ein neues Pauschalssystem für Kleinbetrieben und -unternehmer eingeführt und folgende Regime abgeschafft:

- Nuove iniziative produttive (Art. 13 Gesetz Nr. 388/2000)
- Ex Minimi (Art. 27 DL 98/2011 Komma 3)
- Nuovi minimi bzw. Superminimi (Art. 27 DL 98/2011 Komma 1-2)

Die Bestimmungen für das neue Pauschalssystem werden wir in einem Sonderrundschreiben beleuchten.

Freiwillige Zuwendungen an ONLUS Vereine (Komma 137-138)

Mit dem Stabilitätsgesetz wurden die freiwilligen Zuwendungen an ONLUS Vereine bzw. Vereine welche sich im Volontariat befinden, von € 2.065 auf € 30.000 angehoben, für welche entweder 26% von der Einkommenssteuer abgesetzt werden können oder welche vom Gesamteinkommen abgezogen werden können.

Diese freiwilligen Zuwendungen können von Privatpersonen als auch von Unternehmen getätigt werden. Unternehmen können diese Zuwendungen im Ausmaß von 2% des erklärten Unternehmenseinkommens abziehen.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Komma 626 - 627)

Mit dem Dekret wurde für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit, und für einfache Gesellschaften die Möglichkeit für das Jahr 2015 verlängert, folgende Aufwertungen vorzunehmen:

Aufwertung	Ersatzsteuer
Nicht wesentliche Beteiligungen	4% (ex 2%)
Wesentliche Beteiligungen	8% (ex 4%)
Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke	8% (ex 4)

Dies hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden kann.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Beteiligungen dürfen nicht an quotierte Gesellschaften gehalten werden;
- Als wesentliche Beteiligung gelten jene mit einem Anteil am Gesellschaftskapital oder Vermögen der Gesellschaft über 25% oder ein Stimmrecht in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über 20%;
- Es muss bis 30. Juni 2015 ein entsprechendes beeidetes Schätzgutachten eingeholt werden;



- Die Zahlung kann in einer einzigen Rate innerhalb 30. Juni 2015 oder in 3 gleichen Jahresraten eingezahlt werden, wobei bei letzteren Zinsen in Höhe von 3% zu zahlen sind;
- Es können auch jene Grundstücke und Beteiligungen aufgewertet werden, welche in der Vergangenheit bereits aufgewertet wurden;

Erhaltene Dividenden von nicht gewerblichen Körperschaften (Komma 655-656)

Dividenden, welche an nicht gewerblichen Körperschaften (hauptsächlich Vereine) ausgeschüttet werden, sind nun im Ausmaß von 77,74 % der IRES unterworfen und nicht mehr, wie bisher, mit lediglich 5%. Die Norm greift schon ab dem Jahr 2014, jedoch wird nur für das Jahr 2014 ein Steuerguthaben zwischen der Differenz der zu zahlenden Steuer und der geschuldeten Steuer nach alter Vorschrift gewährt, welches ab 2016 mit Steuerschulden verrechnet werden kann.

Bonus "Digitalisierung Hotels und andere Beherbergungsbetriebe" (Komma 149)

Am 31. Mai 2014 wurde den Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben die Möglichkeit geboten, einen Steuerbonus von 30% auf Ausgaben im Bereich Wi-Fi und Ausbau der Digitalisierung bis zu einem Höchstbetrag von €12.500 in Anspruch zu nehmen. Nun wurden im Gesetz weitere Bestimmungen zu diesem Dekret erlassen. So müssen:

- die Benützung der Anlagen kostenlos für den Gast sein;
- die Anlagen eine Geschwindigkeit von mind. 1 Mb/s im Download entsprechen.

Leider fehlen zu diesem Bonus und zum Bonus für die Wiedergewinnungsarbeiten und Abbau von architektonischen Barrieren immer noch die gesetzlichen Durchführungsbestimmungen.

Steuerbonus für Autotransporteure (Komma 233-234)

Mit dem Gesetz wurde der Steuerbonus, welche den Autotransporteurern für den Dieseltreibstoffverbrauch zusteht, für die **LKWs der Energieklasse 0 und niedriger gestrichen**.

Weiteres wurde die Bestimmung des Stabilitätsgesetztes 2014 abgeschafft, wonach die Rückvergütung eine Reduzierung um 15% erfahren soll. Somit steht der volle Steuerbonus für 2014-2018 zu.

Ausdehnung Reverse Charge (Komma 629-632)

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ab dem Datum 01. Jänner 2015 auf zusätzliche Bereiche ausgedehnt. Dazu zählen:

- **Arbeiten an Gebäuden**, speziell Reinigungsdienste, Installationsarbeiten, Abbrucharbeiten sowie Arbeiten zur Fertigstellung;
- **Übertragungen von Emissionszertifikaten** von Gas und Strom;
- **Lieferung von Gas und Strom** an Zwischenhändler (z.B. GSE)
- Lieferung (keine Leistungen) an **Hypermärkte, Supermärkte und Discountmärkte** (bei diesen bedarf es noch der Genehmigung durch die EU)

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt für die obengenannten Bereiche **nur gegenüber MwSt.-Pflichtige**, und zwar unabhängig von der Form des entsprechenden Vertrages. So bedarf es bei den Arbeiten an Gebäuden nicht zwingend eines Subwerkvertrages, damit die Rechnung mit dem **Art. 17 Abs. 6 des DPR 633/1972** ausgestellt werden kann.

Weiteres wird das Reverse Charge Verfahren nur bei Arbeiten, also Werksleistungen an einem Gebäude angewendet. Warenlieferungen oder Einbau mit Montage zählen nicht als Umkehr der Steuerschuldnerschaft und die Rechnungen müssen ganz normal mit Ausweisung der MwSt. ausgestellt werden. (Rechnungen an öffentliche Körperschaften unterliegen dem "Split payment")

Dies betrifft auch die Lieferungen von Strom von Photovoltaikanlagen an die GSE. Die Gesellschaft hat bereits in einem Schreiben mitgeteilt, dass die Rechnungen künftig ohne MwSt. ausgewiesen und mit dem Art. 17 Komma 6 ausgestellt werden.

Beispiele:

Bereiche	Leistungen
Reinigungsdienste	Putzfirmen, Kaminkehrer
Installationsarbeiten	Elektro-, Gas-, und Wasserinstallationen; Installation von Klima- und Belüftungsanlagen
Abbrucharbeiten	Abbrucharbeiten von Gebäuden
Arbeiten zur Fertigstellung	Arbeiten der Handwerker, Verputzarbeiten, Boden- und Wandverkleidungen Innen- und Außenanstrich Sonstige Maurerarbeiten

Split Payment (Komma 629 - 633)

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde ein neues Zahlungsverfahren, das sogenannte "Split payment", hinsichtlich der **Operationen mit öffentliche Körperschaften** eingeführt. Bei allen Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften muss nun bei der Zahlung zwischen dem Nettobetrag und der MwSt. unterschieden werden. "Split payment" bedeutet, dass der öffentliche Rechnungsempfänger an den Lieferanten nur mehr den Nettobetrag der Rechnung bezahlt und die MwSt. direkt dem Fiskus abführen muss.



Wir haben über dieses System bereits ausführlich in einem Sonderrundschreiben berichtet. Für nähere Informationen bitten wir Sie, das Sonderrundschreiben zu Rate zu ziehen.

Neuerung freiwillige Berichtigung "ravvedimento operoso" (Komma 634-640)

Mit dem Stabilitätsgesetz wird das Thema "ravvedimento operoso" neu aufgearbeitet und besonders zwei Merkmale stechen heraus:

- Verlängerung der Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung
- Teilweise Reduzierung der Strafen auf die freiwillige Berichtigung

Die nachfolgende Tabelle soll die neuen Prozentsätze auflisten. Grundsätzlich wird von einer Strafe von 30% ausgegangen, welche bei der Kontrolle der Steuernahmenagentur angewandt wird:

Beschreibung	Zeitraum	Basis Strafe	Reduz.	Strafe Neu
nur bei unterlassener Zahlung	Innerhalb 30 Tage	30%	1/10	3,00%
Jeglicher Art von Fehler	NEU - Innerhalb 90 Tage nach Termin Erklärung	30%	1/9	3,33%
Jeglicher Art von Fehler	Innerhalb Abgabe Erklärung darauffolgende Jahr (innerhalb 1 Jahr)	30%	1/8	3,75%
Jeglicher Art von Fehler	NEU - Innerhalb Abgabe Erklärung zweite darauffolgende Jahr (innerhalb 2 Jahre)	30%	1/7	4,29%
Jeglicher Art von Fehler	NEU - nach Abgabe Erklärung zweite darauffolgende Jahr (bis Kontrolle)	30%	1/6	5,00%
Mitteilungskontrolle	bis 30 Tage nach Zustellung der Kontrolle	30%	1/3	10,00%

Veränderung MwSt.-Satz ab 2015 (Komma 667)

Im Zuge des Stabilitätsgesetzes wurden einige Veränderungen des MwSt.-Satzes beschlossen. Die Veränderung ist bereits mit 01. Jänner 2015 in Kraft und muss bei den Ausgangsrechnungen berücksichtigt werden.

E-Book

Der MwSt.-Satz wird von 22% auf 4% reduziert. Dies betrifft Bücher und laut Gesetz auch Zeitschriften in elektrischer Form. Jedoch wird nicht Bezug auf eine Gesetzesnorm genommen, sodass nicht klar ist, ob effektiv auch Zeitschriften mit 4% anwendbar sind.

Pellets

Der MwSt.-Satz auf den Verkauf von Pellets wird von 10% auf 22% erhöht.



Abschaffung MwSt. Meldung und Änderung Fristen MwSt. Jahreserklärung (Komma 641)

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde eine bedeutende Neuerung hinsichtlich der MwSt. Meldung und der MwSt. Jahreserklärung eingeführt.

So wird ab dem Steuerjahr 2015 die MwSt. Meldung abgeschafft, wobei die MwSt. Jahreserklärung aus der Steuererklärung "UNICO" abgekoppelt wird und innerhalb Ende Februar eines jeden Jahres zu verschicken ist.

Für das **Steuerjahr 2014** kann jedoch noch die MwSt.-Meldung gemacht werden und die MwSt.-Jahreserklärung mit dem UNICO bis Ende September verschickt werden.

Neudefinierung "Black List" Staaten (Komma 678)

Bisher war für Umsätze mit "Black List" Staaten eine monatliche oder trimestrale Meldung fällig, in welcher die Umsätze gemeldet werden mussten. Außerdem musste man in der Mehr-Weniger-Rechnung in der Steuererklärung die passiven Umsätze angeben.

Zu den Black List Staaten zählten bisher alle Staaten mit einem niedrigeren Steuersatz und einem fehlenden Austausch von Informationen mit dem italienischen Staat. Mit dem Stabilitätsgesetz wurde die Definition "Black List Staaten" neu geregelt. So fallen unter diese Kategorie nur mehr Staaten mit einem fehlenden Informationsaustausch mit Italien. Deshalb wird es in absehbarer Zeit zu einer Streichung von mehreren Staaten aus dieser Liste kommen.

Rückverfolgbarkeit von Zahlungen und Inkassos von Vereinen (Komma 713)

Die Schwelle, bis welcher Vereine Zahlungen tätigen und erhalten können, wurde von € 516,46 auf € 999,99 angehoben. Somit müssen ab diesem Betrag nur mehr Zahlungen mittels rückverfolgbarer Zahlungsmittel erfolgen. Dies muss bei eventuellen Zahlungen an Vereine berücksichtigt werden.

Absetzbarkeit der GIS (Komma 508)

Für das Jahr 2013 konnte war die in diesem Jahr gezahlte IMU von der Steuer zu 30% abzugsfähig. Für das Jahr 2014 gilt, dass die IMU zu 20% absetzbar ist. Da in Südtirol nicht mehr die IMU zur Geltung kommt, sondern die GIS (Gemeindeimmobliensteuer) musste ein Passus eingefügt werden, wonach auch die GIS zu 20% absetzbar ist.

ARBEIT & SOZIALES

Stabilitätsgesetz 2015

Verlängerung Bonus "80 Euro" (Komma 12, 13 und 15)

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde der monatliche Bonus von € 80 auf Einkommen unter € 26.000 auch für das Jahr 2015 verlängert. Der volle Bonus von € 80 steht jenen zu, welche ein Gesamteinkommen von € 24.000 nicht überschreiten und nur mehr teilweise bis zum Erreichen des Einkommens von € 26.000.

Der Bonus wird weiterhin als Steuerbonus gewährt und nicht, wie angenommen, in einen Steuerfreibetrag umgewandelt. Die Verrechnung wird somit weiterhin mit dem F24 durchgeführt und evtl. Korrekturen werden mit der Steuererklärung ausgeglichen.

Erhöhung Beitragsbefreiung für "elektronische" Essensgutscheine (Komma 16-17)

Ab 01. Juli 2015 wird der steuer- und beitragsfreie Betrag der "elektronischen" Essensgutscheine von derzeit € 5,29 auf € 7,00 erhöht. Die Erhöhung gilt jedoch nicht für die Essensgutscheine in Papierform, für welche weiterhin das Limit von € 5,29 bestehen bleibt.

IRAP-Reduzierung für Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit (Komma 20-25)

Das Gesetz sieht vor, dass die gesamten Lohnkosten der Arbeitnehmer von der IRAP-Bemessungsgrundlage abgezogen werden können, falls diese einen **Vertrag auf unbestimmte Zeit** aufweisen können. Auf diese Weise soll der Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen gefördert werden.

Versuchsweise monatliche Auszahlung der Abfertigung (Komma 26-34)

Ab 01. März 2015 und bis zum 30. Juni 2018 können Arbeitnehmer, die seit mindestens 6 Monaten beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind und im privaten Sektor arbeiten, dafür optieren, die angereifte Abfertigung monatlich auf dem Lohnstreifen ausbezahlt zu bekommen. Die Option ist unwiderruflich und bindend für drei Jahre.

Die auf diese Weise ausbezahlte Abfertigung unterliegt allerdings, als Teil der monatlichen Entlohnung, der ordentlichen progressiven und nicht der für Abfertigungen üblichen separaten Besteuerung.

Befreiung von Fürsorgebeiträge für unbefristete Anstellungen (Komma 118-121)

Um die Anstellung von Arbeitnehmern auf längere Zeit zu begünstigen, wurde festgelegt, dass eine Befreiung der Sozialfürsorgebeiträge für 3 Jahre in Höhe von € 8.060 jährlich gewährt wird, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Abschluss des unbefristeten Arbeitsvertrages vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2015
- Der Arbeitnehmer war 6 Monate vorher nicht in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt
- Die Befreiung wurde nicht von einem anderen Arbeitgeber in Anspruch genommen (gilt für spätere Jahre)

Bonus für Neugeborene und Adoptierte Babys (Komma 125-129)

Für Neugeborene und adoptierte Babys zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2017 steht ein Steuerbonus von € 960 jährlich zu. Der Steuerbonus zählt nicht zum Familieneinkommen und wird bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres gewährt bzw. bis zum Erreichen des 3. Jahres nach Eintritt in die Familiengemeinschaft bei adoptierten Babys.

Für den Bonus ist jedoch die wirtschaftliche Situation der Familie ausschlaggebend und wird mit der Erklärung ISEE (Index der wirtschaftlichen Situation) berechnet.

Erhöhung Ersatzsteuer auf den Pensionsfond (Komma 621-622)

Es wurde die Erhöhung der Ersatzsteuer auf das Ergebnis im Pensionsfond von 11,5% auf 20% beschlossen. Die Grundlage wird im Pensionsfond entsprechend verringert, falls der Pensionsfond in Staatstitel investiert, welche bekanntlich mit 12,5% besteuert werden.

Es wurde auch ein Steuerguthaben in Höhe der Differenz von 9% (Neu 20% minus alt 11%) auf das Ergebnis im Pensionsfond eingeführt, jedoch unter der Voraussetzung, dass das Guthaben in Finanzierungstätigkeiten mit mittelfristiger/langer Laufzeit investiert wird.

Erhöhung Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung (Komma 623)

Es wurde die Erhöhung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung des Abfertigungsfonds von 11% auf 17% beschlossen. Laut Gesetz tritt die Ersatzsteuer erst mit der Aufwertung ab dem 01.01.2015 in Kraft. Die Ersatzsteuer ist weiterhin mit einer Akontozahlung im Dezember und mit einer Ausgleichszahlung im Februar mittels Steuerzahlvordruck F24 zu entrichten.

Erhöhung Befreiung für "Grenzpendler" (Komma 690)

Ab dem 01. Jänner 2015 können "Grenzpendler" eine Steuerbefreiung von € 7.500 in Anspruch nehmen. Bisher war der Betrag mit € 6.700 festgelegt. Unter Grenzpendler versteht man allgemein Personen, welche in Italien ihren Wohnsitz haben und in Gebieten nahe und außerhalb der italienischen Staatsgrenzen arbeiten und sozusagen jeden Tag von Italien ins Ausland pendeln.

Dr. Markus Hofer

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 16. Februar 2015

MwSt. - Abrechnung für Jänner

MwSt. - Absichtserklärung

INPS - 4. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

INAIL - Selbsterklärung

INAIL - Zahlung

Mittwoch, 25. Februar 2015

Intrastat - Monatliche Meldung für Jänner

